

Stand: 16.11.2012

Informationen zum Thema Verwendung der Arzt- und Betriebsstättennummern

Stand 16. November 2012

Abkürzungen

LANR "Lebenslange Arztnummer", bundesweit und lebenslang gültige persönliche Kennzif-

fer. Sie ist neunstellig, wobei die letzten beiden Stellen die Fachgruppenzugehörigkeit

und eine Schwerpunktorientierung angeben

BSNR "Betriebsstättennummer", neunstellig, bezeichnet zum einen die Betriebsstätte als

Ort, zum anderen ist sie primäre Identifikationsnummer für die Arztpraxis (Einzelpraxis, MVZ oder Berufsausübungsgemeinschaft einschließlich etwaiger Nebenbetriebs-

stätten)

NBSNR "Nebenbetriebsstättennummer", BNSR für eine Nebenbetriebsstätte

HNR "Honorarabrechnungsnummer", siebenstellig, bezeichnet die Arztpraxis einschließ-

lich ihrer Rechtsform und ihrer personellen Zusammensetzung. Im Unterschied zur BSNR verändert sie sich, wenn z.B. ein Partner die Praxis verlässt oder hinzu kommt. Diese Nummer wird ausschließlich von der KV zur eindeutigen Honorarzuordnung verwendet und erscheint damit auf dem Honorarbescheid. Vertragsärzte müssen die HNR weder in ihr Praxisverwaltungssystem (PVS) eingeben, noch auf

Vordrucken oder bei der Abrechnung angeben.

Begriffe

Betriebsstätte ist der Hauptsitz der Arztpraxis:

- Bei einer Einzelpraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) ist es der Vertragsarztsitz
- Bei einer örtlichen Berufsausübungsgemeinschaft sind es die ortsgleichen Vertragsarztsitze der Partner
- Bei einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft ist es der gewählte Hauptsitz
- Beim angestellten Arzt ist der im Genehmigungsbescheid festgelegte Ort seiner Beschäftigung
- Beim ermächtigten Arzt ist es der im Rahmen der Ermächtigung festgelegte Tätigkeitsort



Nebenbetriebsstätten sind zulässige weitere Tätigkeitsorte, an denen der Vertragsarzt, der Vertragspsychotherapeut, der angestellte Arzt und die Teilnehmer einer Berufsausübungsgemeinschaft oder ein Medizinisches Versorgungszentrum neben ihrem Hauptsitz an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.

Folgende genehmigungspflichtige Nebenbetriebsstätten erhalten eine NBSNR:

- Filialen bzw. Zweigpraxen nach früherem Recht
- das Belegkrankenhaus
- Vertragsarztsitze von Partnern einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft.

Ausgelagerte Praxisräume sind anzeigepflichtige weitere Tätigkeitsorte in räumlicher Nähe zum Vertragsarztsitz, an denen spezielle Untersuchungs- und Behandlungsleistungen angeboten werden. Der Patientenerstkontakt muss am Vertragsarztsitz erfolgen.

Ausgelagerte Praxisräume erhalten keine NBSNR zugeordnet; dort erbrachte Leistungen werden mit der BSNR des Hauptsitzes gekennzeichnet. Operationszentren, in denen ambulante Operationen bei Versicherten ausgeführt werden, die den Vertragsarzt an seinem Vertragsarztsitz in Anspruch genommen haben, gelten als ausgelagerte Praxisräume. Für OP-Stellen von Anästhesisten gelten besondere Regeln.

Vertragsarztsitz, Betriebsstätte, Hauptsitz

Vertragsarztsitz ist der Ort der Niederlassung des jeweiligen Arztes bzw. Psychotherapeuten. Für diesen Ort wird die Zulassung ausgesprochen, dort muss er überwiegend tätig werden.

Betriebsstätte ist dagegen der **Hauptsitz** der Praxis. Bei einer Einzelpraxis ist die Betriebsstätte identisch dem Vertragsarztsitz. Der Unterschied zwischen Vertragsarztsitz und Betriebsstätte wird relevant bei einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft: An einer Nebenbetriebsstätte der Berufsausübungsgemeinschaft haben einzelne Partner ihren Vertragsarztsitz, an dem sie überwiegend tätig sein müssen. Umgekehrt haben diese Partner am Hauptsitz der Praxis einen "weiteren Tätigkeitsort".

Schließen sich Vertragsärzte zu einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft zusammen, muss die Berufsausübungsgemeinschaft einen der Vertragsarztsitze als Hauptsitz (Betriebsstätte) wählen. Die dort gültige Nummer wird zur BSNR, die Nummern der Vertragsarztsitze der anderen



Partner zur NSBNR. Diese Wahl eines Hauptsitzes der Praxis hat keine Auswirkungen auf den vom Zulassungsausschuss genehmigten Vertragsarztsitz der einzelnen Partner.

Was Sie zur Verwendung der Nummern wissen sollten

Allgemein

LANR und (N)BSNR dienen der persönlichen und örtlichen Kennzeichnung der **Abrechnung** sowie der sonstigen **Vordrucke** in der vertragsärztlichen Versorgung, insbesondere der Arzneimittel-Rezepte. Zu beachten ist, dass die meisten Abrechnungsgenehmigungen an die Person und / oder den Ort gebunden sind. Von den nachstehenden Ausnahmen (Vertretung, Assistenten) abgesehen, dürfen LANR's nicht von anderen Personen oder für die Leistungserbringung an anderen Orten verwendet werden. Die HNR ist vom Vertragsarzt nicht zu verwenden.

Abrechnung

Bei der Abrechnung wird jede abgerechnete Gebührenordnungsnummer mit der LANR des tatsächlich ausführenden Arztes bzw. Psychotherapeuten sowie der (N)BSNR des tatsächlichen Tätigkeitsorts gekennzeichnet.

Dies erledigt das Praxisverwaltungssystem (PVS) weitestgehend automatisch. Hierzu muss der Vertragsarzt im Arztstamm des PVS lediglich die LANR aller der an der Praxis teilnehmenden Ärzte und die (N)BSNR der zulässigen Tätigkeitsorte hinterlegen. Für die Zulässigkeit der Tätigkeitsorte sind die Zuordnungen oder Beschränkungen in den Zulassungs-, Ermächtigungs- und Genehmigungsbescheiden maßgeblich. Für die technischen Einzelheiten sind die Hinweise des Softwareunternehmens zu beachten.

Überörtlich tätige Praxen, bei denen alle (Neben-)Betriebsstätten dasselbe PVS verwenden, können die Abrechnungen gesammelt unter der BSNR einreichen (wobei die Leistungen natürlich mit der [N]BSNR des tatsächlichen Leistungsorts gekennzeichnet werden). Anderenfalls müssen je Nebenbetriebsstätte Teilabrechnungen eingereicht, von der KV unter der BSNR zusammengeführt und verarbeitet werden.

Abrechnung von Leistungskomplexen/Versichertenpauschalen in fachgleichen Gemeinschaftspraxen, wenn mehrere Ärzte Leistungen erbringen

Versichertenpauschalen/Grundpauschalen und sonstige Leistungen, die obligat nur einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt (APK) fordern, sind unter der LANR desjenigen Arztes einzutragen, der den ersten persönlichen APK mit diesem Patienten im Quartal hatte.



Eine Leistung die mehrere Kontakte erfordert bzw. deren Inhalt erst in einem weiteren Kontakt erfüllt wird, ist demgegenüber unter der LANR des Arztes abzurechnen, bei dem die Vollständigkeit der Leistungsbringung – also z.B. der 2. APK – erreicht wurde (z.B. 03212).

Entsprechendes gilt für Leistungen die unabhängig von einem APK mehrere Leistungsbestandteile beinhalten.

Assistenten und Angestellte

Zu unterscheiden sind:

- Angestellte Ärzte nach § 95 Abs. 6 SGB V, Job-Sharing-Angestellte und Dauerassistenten nach altem Recht sind dauerhafte Leistungserbringer in der vertragsärztlichen Versorgung.
 Deshalb erhalten sie eine LANR zugeteilt und müssen selbst Leistungen und Vordrucke an der jeweiligen (Neben-)Betriebsstätte kennzeichnen.
- Sicherstellungsassistenten (Synonym: Entlastungsassistent, Belegarztassistent, etc.) werden nur befristet genehmigt. Sie werden nur für den anstellenden Arzt tätig und verwenden daher immer dessen LANR zur Kennzeichnung.
- Weiterbildungsassistenten sind ebenfalls keine eigenständigen Leistungserbringer. Sie werden nur unter Aufsicht des genehmigten Weiterbilders tätig. Ihre Leistungen sind immer Leistungen des Weiterbilders und werden daher mit dessen LANR gekennzeichnet.

Verordnung in Nebenbetriebsstätten

Durch den Kohlhammer-Verlag wird für die Rezept-Vordrucke die BSNR des Hauptsitzes rechts unten (sog. "Codierzeile") in elektronisch lesbarer Form eingedruckt. So codierte Formulare sind auch für Verordnungen in einer Nebenbetriebsstätte zu verwenden. Im Personalienfeld wird jedoch durch das PVS die NBSNR des tatsächlichen Leistungsorts angedruckt.

Vertretung bei Abwesenheit § 32 Ärzte-ZV

"Kollegiale" Vertretungen in der eigenen Vertragsarztpraxis werden mit der eigenen LANR / BSNR auf einem Vertreterschein gekennzeichnet,

Kommt dagegen ein Praxisvertreter in die Praxis des Vertretenen, sind LANR und BSNR des Vertretenen zu verwenden.



Innerhalb einer fachgleichen Berufsausübungsgemeinschaft oder durch einen angestellten Arzt gibt es keine Vertretung in diesem Sinne, sondern nur eine Mitbehandlung. Jeder Arzt verwendet dabei die eigene LANR.

Weiterbildungsassistenten dürfen nicht vertreten, da sie nicht über die erforderliche Facharztanerkennung verfügen und nur in Gegenwart des Weiterbilders tätig werden dürfen.

Leistungen in Bereitschaftspraxen

Kennzeichnung erfolgt immer mit der eigenen LANR und der BSNR. Bereitschaftspraxen erhalten weder eine eigene BSNR, noch wird Ihnen dafür eine NBSNR zugewiesen.

In den Bereitschaftspraxen der KVB werden die eigenen Nummern automatisch im EDV-System hinterlegt. In den privat organisierten Bereitschaftspraxen wird dies in Absprache mit dem Betreiber geregelt.

Leistungen, die an nichtärztliches Praxispersonal delegiert werden

Gekennzeichnet wird mit der LANR des Arztes, der das Praxispersonal mit der Erbringung der Leistung (z.B. Wärmetherapie) beauftragt.

Sonderfälle

Anästhesisten

Anästhesisten erhalten eine LANR und eine BSNR für ihren Vertragsarztsitz, über die sie alle an diesem Ort erbrachten Leistungen abrechnen.

Anästhesiologische Leistungen, die an OP-Stellen außerhalb des Vertragsarztsitzes (Betriebsstätte) erbracht werden, werden über die BSNR abgerechnet, soweit der Anästhesist nicht am Vertragsarztsitz eines Partners einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft tätig wird (dann bitte die enstprechende NBSNR benutzen). Gleiches gilt für Tätigkeitsorte in Krankenhäusern für belegärztliche oder ambulante Operationen.

Für anästhesiologische Leistungen, die in Vertrags-Zahnarztpraxen erbracht werden, wird allen Anästhesisten vorsorglich eine Sammel-NBSNR zugewiesen. Werden keine OP-Stellen bei Zahnärzten bedient, kann diese NBSNR ignoriert werden. Für ermächtigte Anästhesisten hängt



Stand: 16.11.2012

Informationen zur Verwendung der Arzt- und Betriebsstättennummern

die Verwendung dieser Sammel-NSBNR davon ab, ob der Arzt nach seinem Ermächtigungsbescheid an weiteren Orten tätig werden darf.

Sofern Sprechstunden für Schmerztherapie außerhalb des Vertragsarztsitzes abgehalten werden, müssen Anästhesisten – wie jede andere Arztgruppe auch – eine Filialgenehmigung beantragen und erhalten hierfür ggf. eine NBSNR.

Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft

Partner einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft behalten ihren eigenen Vertragsartsitz (Ort der Zulassung) bei und müssen weiterhin dort überwiegend auch tätig sein. Sie dürfen jedoch darüber hinaus genehmigungsfrei an jedem Vertragsarztsitz der anderen Partner tätig werden. Einschränkungen hierzu ergeben sich in zeitlicher Hinsicht aus den Vorschriften der Bundesmantelverträge über die Einhaltung von Mindestpräsenzzeiten am eigenen Vertragsarztsitz sowie evtl. in sachlicher Hinsicht aus dem Bestand an persönlichen, ortsgebundenen Abrechnungsgenehmigungen, z.B. Belegarztanerkennung, Röntgengenehmigung etc.

Informationen

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter **www.kbv.de** in der Rubrik Themen A − Z/ Buchstabe "A" → Arztnummer (Lebenslange Arztnummer und Betriebsstättennummer)

Hier erhalten Sie weitere Informationen

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter am Service-Telefon oder schicken Sie Ihre Fragen an uns direkt per E-Mail.

Telefon: 089 / 570 93 400 10 **Fax;** 089 / 570 93 400 11

E-Mail: abrechnungsberatung@kvb.de

Maßgeschneiderte Beratungen erhalten Sie im persönlichen Gespräch mit unseren Beratern in Ihrer Bezirksstelle vor Ort.